

Rechtlich verbindlich ist der im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte Text der Prüfungsordnung. Diese Veröffentlichung hier auf der Homepage soll lediglich ein Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Fachhochschule Stralsund sein.

Diese Prüfungsordnung findet dann Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben.

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Stralsund**

vom 20. Januar 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I. Allgemeiner Teil | 2 |
| § 1 Regelungsgegenstand | 2 |
| § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang | 3 |
| § 3 Aufbau der Prüfungen | 3 |
| § 4 Bestehen oder Nichtbestehen | 4 |
| § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen | 4 |
| § 6 Bildung der Modulnoten | 5 |
| § 7 Prüfungstermine | 6 |
| § 8 Meldung und Meldefristen | 7 |
| § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 8 |
| § 10 Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit | 9 |
| § 11 Arten der Prüfungsleistungen | 10 |
| § 12 Mündliche Prüfungen | 11 |
| § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten | 11 |
| § 14 Projektarbeiten | 12 |
| § 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | 12 |
| § 16 Zusatzfächer | 14 |

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

| | |
|--|-----------|
| § 17 Vergabe von ECTS-Punkten | 14 |
| § 18 Prüfungsausschuss | 14 |
| § 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Besitzer | 16 |
| § 20 Studienbüro | 16 |
| § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen | 17 |
| § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung | 18 |
| § 23 Einsicht in die Prüfungsakten | 19 |
| II Prüfungsverfahren | 19 |
| § 24 Zweck der Master-Prüfung | 19 |
| § 25 Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung | 19 |
| § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis | 20 |
| § 27 Master Thesis | 20 |
| § 28 Kolloquium | 21 |
| § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis | 22 |
| § 30 Master-Grad und Master-Urkunde | 23 |
| III. Fachspezifische Regelungen | 23 |
| § 31 Studienaufbau | 23 |
| § 32 Modulprüfungen für die Master-Prüfung | 24 |
| § 33 Gesamtnote der Master-Prüfung | 26 |
| § 34 Akademischer Grad | 26 |
| IV. Schlussbestimmungen | 26 |
| § 35 Übergangsbestimmungen | 26 |
| § 36 In-Kraft-Treten | 27 |
| Anlage 1 – Übersicht Regelprüfungstermine | 28 |
| Anlage 2 – Diploma Supplement | 30 |

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der FH Stralsund.

(2) Im Teil I in den §§ 1 – 23 sind die allgemeinen Vorschriften, im Teil II §§ 24- 30 ist das Prüfungsverfahren und im Teil III §§ 31 – 34 sind die fachspezifischen Regelungen enthalten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Master-Prüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Fachsemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit.

(2) Es muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von mindestens 20 Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige Ausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges praktisches Studiensemester im Rahmen eines Bachelor-Studienganges wird angerechnet. Der Nachweis muss spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit vorgelegt werden. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

(3) Das dritte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Master-Arbeit sowie des Kolloquiums nach Maßgabe von §§ 27 und 28.

(4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nötig ist, ist festgelegt auf die erforderlichen Lehrveranstaltungen (im Umfang von 60 ECTS) und der Master-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 30 ECTS). Der Gesamtumfang ist auf 90 ECTS-Credits festgelegt.

§ 3

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit mit Master-Thesis und einem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 14) in einem Prüfungsfach zusammen.

(3) Eine Modulprüfung umfasst Lehrveranstaltungsprüfungen, deren Durchdringung oder hinreichende Beherrschung von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Die Prüfungen für die Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(5) Zum Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen ist zu gewährleisten, dass den Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

(6) Die Prüfungssprache muss mit der Lehrsprache übereinstimmen.

(7) Bei einer Immatrikulation im Sommersemester beinhaltet das erste Fachsemester die Module und Leistungen des zweiten Regelsemesters und das zweite Fachsemester die Module und Leistungen des 1. Fachsemesters.

§ 4

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Der Abschluss im Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden sind und
2. die Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Prüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungen, die Master-Thesis und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in seinem Studiengang die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

| | | | | |
|---------------|---|-------------------|---|--|
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5,0 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 5,0 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

| | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

§ 6 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 32 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens innerhalb des dritten Fachsemesters gemäß § 2 Absatz 1 abgeschlossen werden. Sie kann vor dem dritten Fachsemester abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 15, 26 erfüllt sind. Prüfungen sollen spätestens innerhalb des ihnen in Anlage 1 zugeordneten Regelprüfungstermins abgelegt werden. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegbar sein.

(2) Die Master-Prüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fachhochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen sowie die Master-Thesis und das Kolloquium zu den festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum beträgt in der Regel drei Wochen und findet im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit statt. Bei Lehrveranstaltungen, die ausnahmsweise geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 32) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit zu informieren. Zu diesem Zweck erhalten die Studierenden bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungs- und ECTS-Punktekarte, auf der alle von ihnen zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt sind. Die Karte ist von jeder Studentin und jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen der Studentin und des Studenten wird auch im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende ein „Transcript of Records“ ausstellen lassen.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 8 Meldung und Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen sowie zur Master-Arbeit anmelden. Die Studierenden sind zum Anzeigen eines möglichen Auslandssemesters im Studienbüro verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise vom Studienbüro durch Aushang. Für das Kolloquium gilt eine Sonderregel gemäß § 28 Absatz 3.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes beim Studienbüro einzureichen (Ausschlussfrist). Eine Ausnahme bilden die Blockkurse. Hier erfolgt der Antrag auf Zulassung vier Wochen vor dem für die Prüfung festgesetzten Zeitraum. Die oder der für den Blockkurs verantwortliche Lehrbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung zum Beginn des entsprechenden Kurses.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Master-Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit des Masterstudiengangs ablegen. Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im ersten Semester nach den in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungsterminen gemäß Anlage 1 zu den einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen der Module an oder legt sie/er die Prüfungen, zu denen sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Master-Arbeit nicht spätestens im ersten Semester nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungstermin gemäß Anlage 1 angemeldet, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfung, zu der sie/er sich angemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie/er dies über das Studienbüro unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so beraumt er einen neuen Termin an, der der/dem Studierenden durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist. Nicht zu vertretende Gründe im Sinne von Satz 1 sind auch

1. die Tätigkeit in Hochschulgremien. Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war.
2. ein ein-semesteriges Auslandsstudium, das im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat muss hierzu mindestens 15 ECTS-Punkte im Semester nachweisen.

Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich der Fristen von Absatz 4 ist über das Studienbüro zu stellen.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie/er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie/er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit der Kandidaten oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 25 Absatz 3 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zulassen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

(4) Erstmals nicht bestandene Prüfungen (ausgenommen Master-Arbeit) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen tatsächlich abgelegt wurden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Prüfung muss innerhalb der durch Absatz 5 geregelten Frist wiederholt werden. Nach Maßgabe des Prüfungsausschusses können ausnahmsweise und in begründeten Fällen die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltung verschoben werden.

(5) Erforderliche Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, soweit dies kein Auslandssemester ist. Überschreitet die Studierende oder der Studierende aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis in der in § 27 Absatz 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

(7) Hinsichtlich des Kolloquiums gilt § 28 Absatz 6.

§ 11 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Prüfungen können in anderen als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 32 des fachspezifischen Teiles dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Falls eine alternative Prüfungsleistung gewählt wird, muss dies durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

- als mündliche Prüfungen (§ 12) und/oder
- schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
- als Projektarbeiten (§ 14)

erbracht werden. Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(3) Es können insbesondere die folgenden alternativen Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- Referate,
- Präsentation,
- Rechnerprogramme,
- experimentelle Arbeiten,
- Diskussionsleitungen,
- Hausarbeit (HA) und
- Projektarbeiten (PA).

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die/den an seiner Kollegialprüfung mitwirkende(n) Prüferin/Prüfer beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin/den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Modulprüfungen 60 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird der Umfang der Projektarbeiten festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungen des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik wird nur zugelassen, wer den Nachweis erbringt:

1. - über ein in Deutschland mit einem Bachelor-Grad abgeschlossenes Bachelor-Studium (mit mindestens 210 ECTS-Punkten) in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder in der Regel eng verwandten Studiengang und mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser oder
- über einen im Ausland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad mit einer entsprechenden ECTS-Punktzahl (mindestens 210 ECTS-Punkten) in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder in der Regel eng verwandten Studiengang und mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser und
2. über entsprechende Englischkenntnisse. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die englische Sprachausbildung während des Erststudiums mit mindestens 8 ECTS-Punkten oder einen international anerkannten Sprachtest. Bewerberinnen und Bewerber mit Mutter- oder Amtssprache Englisch sowie mit Besuch eines Fremdsprachengymnasiums Englisch sind von dieser Regelung ausgenommen. Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mindestens 6 Monate im englischsprachigen Ausland verbracht haben oder andere Nachweise der Sprachkenntnisse erbringen, können einen formlosen Antrag auf Einzelfallprüfung durch die Fachhochschule hinsichtlich der Anrechenbarkeit stellen.

3. Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund), der englischen Sprache (Nachweis über international anerkannten Sprachtest oder die englische Sprachausbildung während des Erststudiums mit mindestens 8 ECTS-Punkten) und einen Bachelor-Abschluss oder vergleichbaren Abschluss mit einer dem Absatz 1 Punkt 1 entsprechenden ECTS-Punktzahl und Gesamtnote von 2,5 und besser nachweisen. Die Anerkennung von Praktikumszeiten bedarf einer gesonderten Prüfung, durch die/den vom Studiengang benannte(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.
4. über ein Praktikum nach § 2 Abs. 2 und
5. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

Hochschuleigene Auswahlkriterien sind in einer eigenen Satzung gesondert festgelegt.

(2) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Meldefrist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes im Studienbüro anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Bereich Studierenden-Service. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die entsprechende Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von mindestens zwanzig Wochen muss spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit vorgelegt werden.

§ 16 Zusatzfächer

(1) Die Studierenden können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des Studienganges unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge und anderer Fachbereiche.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern kann auf Antrag der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt Bestehen der Prüfungsleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fach oder die studiengangspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul oder jede studiengangspezifische Studienleistung die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung ausgewiesen.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und weiterer durch diese Prüfungsordnung festgelegter Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft zuständig. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm der Bereich Studierenden-Service (StS) mit seinen Studienbüros zur Verfügung, auf den Aufgaben delegiert werden können.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und/oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss,
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und die Prüfer,

3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten,
 4. über die Einstufung gemäß § 21 Abs. 5 der Prüfungsausschuss,
 5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe auf den Prüfungsausschuss delegieren,
 6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.
- (9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung mit.

§ 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Arbeit eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer/in) oder eine Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern.
- (3) Die Namen der Prüferinnen und der Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 20 Studienbüro

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 18 ist das jeweilige Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.
- (2) Im Studienbüro sind unter anderem folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:
 1. Führung der Prüfungsakten,
 2. Ausstellung eines Notenspiegels („Transcript of Records“) gemäß § 7 Absatz 2 zu jedem Semesterende

3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
4. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen sowie zur Master-Thesis und Erteilung der Zulassungen,
6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 16,
7. Überwachung der Bewertungsfristen,
8. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis
9. Zustellung des Themas der Master-Thesis an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertiggestellten Master-Thesis,
10. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden,
12. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Absatz 3,
13. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Absatz 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder eng verwandten Fachrichtung erbracht wurden. Soweit der Abschluss der betreffenden Hochschule Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Stralsund Gegenstand der Abschlüsse des Studiengangs Wirtschaftsinformatik sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige praktische Studiensemester werden angerechnet. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten angerechnet werden. Näheres regelt die Praktikantenrichtlinie.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen - eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 22

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.
- (3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt der Bereich Studierenden-Service (StS) der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

II. Prüfungsverfahren

§ 24

Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums. Mit der Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zu grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung besitzt und ob sie/er tiefer gehendes Fachwissen erworben hat, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch bei schwierigen und komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung selbstständig einsetzen zu können.

§ 25

Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung

- (1) Der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung regelt, welche Modulprüfungen und welche Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Modulprüfungen in der Master-Prüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für die betreffende Prüfung angeboten werden.
- (2) Die Master-Prüfung enthält Prüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden.
- (3) Die Master-Prüfung umfasst ferner die Master-Thesis (§ 27) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von sechs Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 28).

§ 26

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis

Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 gilt für die Master-Prüfung, dass die Master-Thesis nur ablegen kann, wer in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 21 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte wird auf 60 ECTS-Punkte festgelegt. Die Master-Thesis kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erforderlichen ECTS-Punkten höchstens sechs ECTS-Punkte fehlen.

§ 27

Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Absatz 5 zu beachten. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der alle Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von sechs Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Master-Thesis ist in vierfacher gedruckter Ausfertigung und in einer elektronischen Form fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre/seine Master-Thesis in einem Kolloquium im Sinne von § 28.

(9) Die Master-Thesis ist vorzugsweise in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro der Fachhochschule einzureichen.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Master-Thesis. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von den Prüferinnen und/oder Prüfern der Master-Thesis abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Arbeit. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Master-Arbeit stattfinden. Wurde die Master-Arbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Master-Arbeit ein; sie wird nach Maßgabe des fachspezifischen Teils dieser Prüfungsordnung gewichtet.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ erreicht, so ist die Master-Prüfung im Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 29

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird eine Gewichtung der Prüfungen in den Modulen festgelegt.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).

(3) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 16) in das Zeugnis beziehungsweise als Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Fächer einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 2) ausgestellt.

§ 30 Master-Grad und Master-Urkunde

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Master-Grad „Master of Science“ verliehen. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

III. Fachspezifische Regelungen

§ 31 Studienaufbau

- (1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen zwei Fachsemester mit einem Lehrangebot von mindestens 60 ECTS zur Verfügung. Hiervon entfallen
1. 48 ECTS für Pflichtfächer,
 2. mindestens 12 ECTS für Wahlpflichtfächer.
- (2) In der Regel wird die Master-Thesis im dritten Fachsemester angefertigt. Auf die Master-Thesis entfallen 27 ECTS und auf das Kolloquium drei ECTS.

§ 32
Modulprüfungen für die Master-Prüfung

(1) Modulprüfungen für die Master-Prüfung sind in den nachstehend genannten Modulen, Lehrveranstaltungen und einer Vertiefungsrichtung abzulegen:

| Modul-Code | Modul | LV-Code | Lehrveranstaltungen (LV) | Prüfung | ECTS pro LV | Gewichtung pro Modul in % | ECTS pro Modul | Gewichtung für die Gesamtnote der Module in % | | |
|------------|---|-----------|--|---------|-------------|---------------------------|----------------|---|--|--|
| WINFM1019 | Betriebliche IuK-Technologien | WINFM1011 | Rechnernetze | K1 + HA | 2 | 30 | 7 | 12 | | |
| | | WINFM1012 | Datenbanken | K2 | 5 | 70 | | | | |
| WINFM1029 | Softwareengineering | WINFM1021 | Softwarearchitektur | K2 | 2 | 30 | 7 | 12 | | |
| | | WINFM1022 | Projektmanagement I | PA | 2 | 30 | | | | |
| | | WINFM1023 | Projektmanagement II | PA | 3 | 40 | | | | |
| WINFM1039 | Projektstudium | WINFM1031 | Projektstudium I | PA | 4 | 50 | 8 | 12 | | |
| | | WINFM1032 | Projektstudium II | PA | 4 | 50 | | | | |
| WINFM1049 | Vertiefung 1: Betriebliche Anwendungssysteme | WINFM1041 | Business Intelligence | MP | 4 | 40 | 12 | 20 | | |
| | | WINFM1042 | Enterprise Resource Planning | RP + K2 | 4 | 40 | | | | |
| | | | <i>Wahlpflichtfach / Vertiefung 2 LV aus Angebot</i> | | | | | | | |
| | | WINFM1061 | Analytical Intelligence | K1+Präs | 4 | 20 | | | | |
| | | WINFM1062 | Collective Intelligence | K2 | | | | | | |
| | | WINFM1063 | Aktuelle Entw. der Informatik | HA | | | | | | |
| | LV aus Vertiefung 2 | Prüfung | | | | | | | | |
| WINFM1059 | Vertiefung 2: Softwareentwicklung | WINFM1051 | Medieninformatik I | HA | 2 | 20 | 12 | 20 | | |
| | | WINFM1052 | Medieninformatik II | MP | 2 | 20 | | | | |
| | | WINFM1053 | Algorithmik I | K2 | 2 | 20 | | | | |
| | | WINFM1054 | Algorithmik II | HA+Präs | 2 | 20 | | | | |
| | | | <i>Wahlpflichtfach / Vertiefung 2 LV aus Angebot</i> | | | | | | | |
| | | WINFM1061 | Analytical Intelligence | K1+Präs | 4 | 20 | | | | |
| | | WINFM1062 | Collective Intelligence | K2 | | | | | | |
| | | WINFM1063 | Aktuelle Entw. der Informatik | HA | | | | | | |
| | LV aus Vertiefung 1 | Prüfung | | | | | | | | |
| WINFM1079 | Quantitative Methoden | WINFM1071 | Quantitative Methoden I | HA | 3 | 60 | 5 | 8 | | |
| | | WINFM1072 | Quantitative Methoden II | HA | 2 | 40 | | | | |
| WINFM1089 | Allgemein-wirtschafts- | WINFM1081 | Volkswirtschaftslehre | K2 | 4 | 40 | 10 | 17 | | |

| | | | | | | | | | |
|-----------|--|------------------------|---------------------------|------------|---|----|----|----|--|
| | wissenschaftliche Anteile | WINFM1082 | DV-Recht | K2 | 2 | 20 | | | |
| | | | | | <i>Wahlpflichtfach 2 LV aus Angebot</i> | | | | |
| | | WINFM1083 | Karriereplanung | HA | 4 | 40 | | | |
| | | WINFM1084 | Advanced Writing Practice | K1 | | | | | |
| | | WINFM1085 | Business Mapping | HA | | | | | |
| WINFM1099 | Spezielle Wirtschaftsinformatik | WINFM1091 | Entrepreneurship | HA+Präs+MP | 5 | 40 | 11 | 18 | |
| WINFM1092 | | Informationsmanagement | Präs+K1 | 2 | 20 | | | | |
| WINFM1093 | | IT-Governance | HA | 2 | 20 | | | | |
| WINFM1094 | | E-Business | K2 | 2 | 20 | | | | |

| Modul-Code | Modul | LV-Code | Lehrveranstaltungen (LV) | Prüfung | ECTS | Gewichtung pro Modul in % | ECTS pro Modul | Gewichtung |
|------------|---------------|-----------|--------------------------|----------------|------|---------------------------------|----------------------|------------|
| WINFM1909 | Master-Arbeit | WINFM1901 | Master-Thesis | Master-Thesis | 27 | 75 | 30 | gemäß § 33 |
| | | WINFM1902 | Master-Thesis Kolloquium | mündl. Prüfung | 3 | 25 | | |

Zur Erläuterung: K1 / K2 = Klausur 1 Std./ 2 Std. / HA = Hausarbeit / R = Referat / M = mündliche Prüfung / PA = Projektarbeit / RP = Rechnerprogramm / Dok = schriftliche Dokumentation (Der zeitliche Umfang der alternativen Prüfungsleistung richtet sich nach dem Umfang der Regelprüfungsart.)

(2) Statt der Prüfungsleistung können alternative Prüfungsformen vorgesehen werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für eine alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro schriftliche Klausur beschrieben. Für eine einstündige Klausur sind 15 Minuten und für eine zweistündige Klausur 30 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang von bis zu 40 Stunden möglich ist.

(5) Die Studierenden müssen eine Vertiefungsrichtung mit je zwei Lehrveranstaltungen wählen. Dabei handelt es sich um „Betriebliche Anwendungssysteme“ mit den Lehrveranstaltungen Business Intelligence und Enterprise Resource Planning oder „Softwareentwicklung“ mit den Lehrveranstaltungen Medieninformatik I und II sowie Algorithmik I und II. Zwei Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen pro Vertiefungsrichtung müssen belegt werden.

§ 33

Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

1. die Note der Module zur Masterprüfung zu 70 v. H.
2. die Note der Master-Thesis und des Kolloquiums zu 30 v. H.

In die Note der Master-Arbeit geht zu 25 v. H. die Bewertung des Kolloquiums ein.

(2) Die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 6.

§ 34

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Master-Prüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“ verliehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2009/2010 an der Fachhochschule Stralsund für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang Business Informatics vor dem Wintersemester 2009/2010 begonnen haben, findet die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Informatics an der Fachhochschule Stralsund vom 8. April 2005 weiterhin Anwendung.

§ 36 In-Kraft-Treten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Informatics an der Fachhochschule Stralsund vom 8. April 2005 tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 16. Dezember 2008 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20.01.2009.

Stralsund, 20.01.2009

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Professor Dr.-Ing. Joachim Venghaus**

Anlage 1 - Übersicht Regelprüfungstermine^{3 4}

| Modul-Code | Modul | LV-Code | Lehrveranstaltungen (LV) | Regelprüfungstermin | ECTS-pro LV | ECTS-pro Modul | |
|------------|---|---|------------------------------|---------------------|-------------|----------------|--|
| WINFM1019 | Betriebliche IuK-Technologien | WINFM1011 | Rechnernetze | 2. Sem. | 2 | 7 | |
| | | WINFM1012 | Datenbanken | 1. Sem. | 5 | | |
| WINFM1029 | Softwareengineering | WINFM1021 | Softwarearchitektur | 2. Sem. | 2 | 7 | |
| | | WINFM1022 | Projektmanagement I | 1. Sem. | 2 | | |
| | | WINFM1023 | Projektmanagement II | 2. Sem. | 3 | | |
| WINFM1039 | Projektstudium | WINFM1031 | Projektstudium I | 1. Sem. | 4 | 8 | |
| | | WINFM1032 | Projektstudium II | 2. Sem. | 4 | | |
| WINFM1049 | Vertiefung 1: Betriebliche Anwendungssysteme | WINFM1041 | Business Intelligence | 1. Sem. | 4 | 12 | |
| | | WINFM1042 | Enterprise Resource Planning | 2. Sem. | 4 | | |
| | | <i>Wahlpflichtfach 2 LV aus Angebot :</i> | | | | | |
| | | WINFM1061 | Analytical Intelligence | 2. Sem. | 2 | | |
| | | WINFM1062 | Collective Intelligence | 2. Sem. | 2 | | |
| | | WINFM1063 | Aktuelle Entw. d. Informatik | 2. Sem. | 2 | | |
| | | | LV aus Vertiefung 2 | 2. Sem. | 2 | | |
| WINFM1059 | Vertiefung 2: Softwareentwicklung | WINFM1051 | Medieninformatik I | 1. Sem. | 2 | 12 | |
| | | WINFM1052 | Medieninformatik II | 2. Sem. | 2 | | |
| | | WINFM1053 | Algorithmik I | 1. Sem. | 2 | | |
| | | WINFM1054 | Algorithmik II | 2. Sem. | 2 | | |
| | | <i>Wahlpflichtfach 2 LV aus Angebot :</i> | | | | | |
| | | WINFM1061 | Analytical Intelligence | 2. Sem. | 2 | | |
| | | WINFM1062 | Collective Intelligence | 2. Sem. | 2 | | |
| | | WINFM1063 | Aktuelle Entw. d. Informatik | 2. Sem. | 2 | | |
| | | | LV aus Vertiefung 1 | 2. Sem. | 2 | | |
| | | | | | | | |
| WINFM1079 | Quantitative Methoden | WINFM1071 | Quantitative Methoden I | 1. Sem. | 3 | 5 | |
| | | WINFM1072 | Quantitative Methoden II | 2. Sem. | 2 | | |
| WINFM1089 | Allg.-wiss. Anteile | WINFM1081 | Volkswirtschaftslehre | 1. Sem. | 4 | 10 | |
| | | WINFM1082 | DV-Recht | 2. Sem. | 2 | | |

³ Bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 3 Absatz 6, gilt das Regelsemester 1 als Regelsemester 2 und umgekehrt.

⁴ Nach Maßgabe des Prüfungsausschuss können die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltung verschoben werden, gemäß § 10 Absatz 3

| | | <i>Wahlpflichtfach 2 LV Angebot</i> | | | | |
|-----------|---|-------------------------------------|---------------------------|---------|----|----|
| | | WINFM1083 | Karriereplanung | 2. Sem. | 2 | |
| | | WINFM1084 | Advanced Writing Practice | 2. Sem. | 2 | |
| | | WINFM1085 | Business Mapping | 2. Sem. | 2 | |
| WINFM1099 | Anwendungsspezi-fische Anteile | WINFM1091 | Entrepreneurship | 2. Sem. | 5 | 11 |
| | | WINFM1092 | Informationsmanagement | 1. Sem. | 2 | |
| | | WINFM1093 | IT Governance | 2. Sem. | 2 | |
| | | WINFM1094 | E-Business | 1. Sem. | 2 | |
| WINFM1099 | Master-Arbeit | WINFM1901 | Master-Thesis | 3. Sem. | 27 | 30 |
| | | WINFM1902 | Master-Thesis Kolloquium | 3. Sem. | 3 | |

Anlage 2 – Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name
Nachname
- 1.2 First Name
Vorname
- 1.3 Date, Place, Country of Birth
19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand
- 1.4 Student ID Number or Code
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Master of Science, M. Sc.; Master of Science
- 2.2 Main Field(s) of Study
Master Study Business Informatics
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences) / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)
same as 2.3
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German/English (depending on type of course)

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

Second level degree. The program is based on scientific orientation.

3.2 Official Length of Program

3 semesters (1,5 years), 16 weeks of classes per semester, average 30 ECTS credits per semester, thesis in semester 3

3.3 Access Requirements

Bachelor or equivalent (cf. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Studies

Full time

4.2 Program Requirements

Foundations (IT Law, Economics, Quantitative Methods, Programming, Cryptosystems).

Advanced Stage focuses on Computer Networks, Project an Information Management, Software Engineering, Data Bases, E-Business, Entrepreneurship, Business Mapping,

Recent Developments in Informatics. Two options of specialisations in Information Systems

(comprising Data Mining and Enterprise Resource Planning), and in Software Development

(comprising Multimedia and Algorithms). Throughout the program, projects are created drawn

from IT research and practise. Special project study over two semesters to increase soft skills

and problem solving capabilities in project engineering. Research oriented thesis (6 month).

4.3 Program Details

See "Zeugnis über die Masterprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 70 %, thesis 30 %); cf. "Zeugnis über die Masterprüfung" (Final Examination Certificate).

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) – Requisite: Overall grade of at least “Note” and acceptance of doctoral thesis research project.

5.2 Professional Status

The Master degree in an informatics (business) discipline entitles its holder to the legally protected professional title “Master of Science” and to exercise professional work in the field(s) of informatics (business) for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Accredited (cf. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2008-06-26.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de_on the program: www.fh-stralsund.de > studium
For national information sources cf. sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades (Master Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM⁵

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*⁶

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated „long“ (one tier) programs leading to *Diplom* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first and second level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated „long“ programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. sect. 8.41 and sect. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

⁵ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 15 Jan 2000.

⁶ *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated „Long“ Programs (one tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses – without any components of general education – on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst-* and *Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in the organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (two tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc., B.Eng., LL.B.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc., M.Eng., LL.M.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): „*Sehr gut*“ (1) = Very Good; „*Gut*“ (2) = Good; „*Befriedigend*“ (3) = Satisfactory; „*Ausreichend*“ (4) = Sufficient; „*Nicht ausreichend*“ (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is „*Ausreichend*“ (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] – Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Documentation and Educational Information Service“ as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its „Higher Education Compass“ (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education

